

## **Postulat zur Medienförderung**

Gestützt auf Artikel 44 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten folgendes Postulat ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

**Die Regierung wird eingeladen, die Wirksamkeit der Medienförderung in Bezug auf Medien- und Meinungsvielfalt zu überprüfen sowie Vorschläge zu unterbreiten, wie die Medien- und Meinungsvielfalt sowie die Unabhängigkeit, Neutralität, Objektivität und Qualität von Medienunternehmen verbessert werden könnte. Weiter wird die Regierung eingeladen, mindestens eine repräsentative Volksbefragung bezüglich der Medienlandschaft in Liechtenstein durchzuführen, um Aufschlüsse zu Finanzierungsvorstellungen, Qualitätsansprüchen, Konsumgewohnheiten und Weiterentwicklungsvorstellungen der Mediennutzer zu erfahren.**

### Begründung

Das gegenwärtig gültige Medienförderungsgesetz trat mit Beginn des Jahres 2007 in Kraft. Das Gesetz hält in Art. 3, wo die Grundsätze festgelegt werden, zum einen fest, dass Medien grundsätzlich privat zu finanzieren sind. Zum anderen, dass im Interesse der Erhaltung der Meinungsvielfalt, der Steigerung der journalistisch-redaktionellen Qualität sowie der Erleichterung der Verbreitung von meinungsbildenden Medien in Liechtenstein der Staat direkte und indirekte Medienförderungen nach Massgabe des Gesetzes ausrichtet.

Eine Analyse der Finanzströme (vergleiche Kleine Anfragen vom 3.9.2014 sowie 5.12.2017) zeigt, dass - seit das Mediengesetz im Jahre 2007 seine Wirkung entfaltet hat - zum einen mehr Geld an die Medien ausgeschüttet wurde, zum anderen aber, dass sich die Medienvielfalt kaum erhöht hat. Wurden 2006 gesamthaft knapp 1 Mio. Franken ausgeschüttet, stieg diese Summe 2007 auf 1.4 Mio. Franken und in den Folgejahren auf rund 1.8 Mio. Franken an. Wurden vor 2007 von den ausgeschütteten 1 Mio. Franken immerhin rund 200'000 Franken, rund 20 Prozent, an andere Medien als das *Liechtensteiner Vaterland* und das *Liechtensteiner Volksblatt* ausgeschüttet, sind die Förderbeiträge für das *Liechtensteiner Vaterland* und das *Liechtensteiner Volksblatt* mit dem neuen Medienförderungsgesetz verdoppelt worden, wobei - wie bereits ausgeführt - die Gesamtsumme erhöht wurde. So erhielten das *Liechtensteiner Vaterland* und das *Liechtensteiner Volksblatt* 2007 gemeinsam rund 1.4 Mio. Franken und ab 2008 gemeinsam rund 1.7 Mio. Franken. Die Förderung aller anderen Medien, namentlich einzig *Der Monat*, beliefen sich von 2006 bis 2012 auf rund 30'000 Franken jährlich. 2013 kam ein neues Medium in den Genuss von Förderung: *1fltv*. Betrug die erhaltene Summe anfänglich knapp 130'000 Franken, ist diese fortwährend bis ins Jahr 2017 auf gut 20'000 Franken gesunken. Mit der *Lie:Zeit* kam ab 2015 ein weiteres Medium hinzu,

das anfänglich knapp 40'000 Franken an Förderung und im Jahr 2017 knapp 50'000 Franken erhielt.

Im jüngsten Jahr der Auszahlung von Medienförderung, nämlich 2017, bekamen die beiden parteinahen Landeszeitungen *Liechtensteiner Vaterland* und *Liechtensteiner Volksblatt* zusammen gut 1.7 Mio. Franken der total ausgeschütteten knapp 1.8 Mio. Franken, rund 95 Prozent. Die Medienförderung beschränkt sich also im Wesentlichen auf die parteinahen Tageszeitungen *Liechtensteiner Vaterland* und *Liechtensteiner Volksblatt*.

Das Medienförderungsgesetz vermag also zumindest in Bezug auf Medienvielfalt seiner Zielsetzung nur ungenügend gerecht zu werden. Medienvielfalt und Meinungsvielfalt sind nun aber nicht zwingend deckungsgleich. Die Postulanten bezweifeln allerdings, dass die beiden Tageszeitungen, die beide strukturell und finanziell über die Medienförderung abhängig von den Regierungsparteien sind, dem Anspruch an Meinungsvielfalt gerecht werden können.

Die Medienkommission, die nach Massgabe des Gesetzes die Förderbeiträge ausschüttet, wird von mehrheitlich den Landeszeitungen zugewandten Landtagsabgeordneten bestellt. Es ist daher wenig erstaunlich, dass in der Medienkommission in der Mandatsperiode bis 2018 sechs der sieben Mitglieder und Ersatzmitglieder der VU oder der FBP nahestehen und eine politische Partei, namentlich die Freie Liste, überhaupt nicht vertreten ist. Auch wenig erstaunlich ist in diesem Zusammenhang zudem, dass knapp 95 Prozent der Fördersumme an die diesen Parteien nahestehenden Medien ausschüttet werden.

Das liegt allerdings nur unwesentlich an der Arbeit der Medienkommission, sondern vielmehr an der Konzeption des Medienförderungsgesetzes. So wird in Art. 4 des Gesetzes kumulativ normiert, dass mindestens 10 Ausgaben pro Kalenderjahr erscheinen müssen und mindestens ein/e hauptamtliche/r Medienschaffende/r für die journalistisch-redaktionelle Arbeit angestellt sein muss. Wobei nur maximal 30 Prozent der gesamten Lohnkosten direkt gefördert werden (Art. 6) und indirekt 25 Prozent der Kosten für die Verbreitung sowie 40 Prozent der Ausbildungskosten (Art. 7). Ausserdem werden Förderbeiträge jeweils nur für ein bereits abgelaufenes Kalenderjahr, also quasi rückwirkend, ausbezahlt (Art. 8), was Medienunternehmen in eine weitreichende finanzielle Vorleistung zwingt und somit eine wesentliche Eintrittsschwelle darstellt.

Das Medienförderungsgesetz verlangt folglich in seiner Gesamtheit gesehen – vor allem auch im Vergleich zum Gesetz vor 2007 – sehr hohe Grundinvestitionen respektive Vorleistungen. Das führte bis 2017 dazu, dass sich kaum eine Konkurrenz oder mehr Medienvielfalt zu den parteinahen Tageszeitungen etablieren konnte.

Diverse Abgeordnete warnten bei der Konzeption des Medienförderungsgesetzes vor diesen absehbaren Folgen. Bereits in der Debatte zum Mediengesetz vom 21. Oktober 2004, das nach damaligem Ansinnen auch die Medienförderung umfassen hätte sollen, äusserten sich einige Abgeordnete sehr kritisch.

Der stellvertretende Abgeordnete Roland Büchel (VU) sagte: «In der Konsequenz würde das bedeuten, dass die quantitativen Kriterien dieses Gesetzesartikels nur noch eine Förderung der beiden liechtensteinischen Tageszeitungen ermöglichen würden. Dies insbesondere darum, weil der kleine liechtensteinische Verbreitungsraum wohl keinen

Platz für ein weiteres oder gar weitere Printmedien mit einer derart hohen jährlichen Erscheinungsfrequenz von 52 Mal ermöglichen würde». (52 Mal stand damals noch in der Gesetzesvorlage). «Solche Vorgaben verdienen den Begriff "Medienförderung" nicht, sondern müssen eher als Medienstrukturerhaltung bezeichnet werden. Das ist keine Förderung der Medienvielfalt, sondern eine Wettbewerbsverzerrung».

Der Abgeordnete Peter Sprenger (VU) sagte: «Wenn aber die Medienförderung, so wie in der Vorlage in diesem Hause verabschiedet wird, wird künftig nicht die Vielfalt, sondern der parteipolitisch gewürzte Einheitsbrei gefördert. Die Medienvielfalt wird mit dieser Vorlage leider zu Grabe getragen».

Die Abgeordnete Ingrid Hassler-Gerner (VU) sagte: «Zum Kapitel "Medienförderung" ist die Lösung, die faktisch nur die zwei bekannten Tageszeitungen nebst dem liechtensteinischen Rundfunk berücksichtigen kann, für mich nicht akzeptabel. Ich kann mir auch vorstellen, dass es zwischen den grossen etablierten Medien – ich spreche jetzt von Medien und nicht von Medienunternehmen – und den anderen meinungsbildenden Publikationen, die noch entstehen können oder die schon bestehen, vielleicht zweierlei Arten von Bedingungen der Zulassung zur Medienförderung geben könnte».

Der Abgeordnete Donath Oehri (VU) führte aus: «So, wie die Regierungsvorlage jetzt ist, werden wir eine sehr enge Medienförderung haben, eine enge Förderung in Richtung der zwei Landeszeitungen. Im Sinne einer Medien- und Meinungsvielfalt spreche ich mich für eine breitere Förderung aus».

Die Abgeordnete Dorothee Laternser (VU) sagte: «Wo sehen Sie eine Erhaltung der Meinungsvielfalt, wenn infolge dieses Mediengesetzes im Prinzip nur noch zwei Parteizeitungen gefördert werden und sonst keine Zeitung mehr? Da kann nicht mehr die Rede von einer Meinungsvielfalt sein. Diese Meinungsvielfalt ginge schlicht und ergreifend auf diese Art und Weise verloren. Ich würde meinen, dass auch Medienunternehmen, die Produkte produzieren, die bloss drei bis vier Mal im Jahre erscheinen, durchaus zur Meinungsbildung beitragen können. Und dafür ist das «fl info» das beste Beispiel, das im Land eine sehr weite Verbreitung hat und auch gelesen wird». Schliesslich brachte es der Abgeordnete Peter Sprenger (VU) noch einmal wie folgt auf den Punkt: «Trotz aller Schönrede-Versuche auf Seiten der FBP ist diese Lex-Volksland oder – wenn Sie so wollen – Lex-Vaterblatt trotz der Beteuerungen, wo man sehr nobel von der Erhaltung der Meinungsvielfalt spricht, schlicht und ergreifend medienvielfaltsfeindlich».

Obwohl die Äusserungen 2004 sehr kritisch ausfielen, verabschiedete der Landtag 2006 das heute gültige Medienförderungsgesetz mit 22 Stimmen, wobei zu erwähnen ist, dass von den zitierten Abgeordneten und Stellvertretern keine einzige respektiver kein einziger mehr im Landtag Einsitz hatte. Zugegebenermassen wurden einige Bestimmungen noch etwas entschärft, aber nicht grundsätzlich verändert.

Wie obige Ausführungen aufzeigen, haben sich die Befürchtungen grossmehrheitlich bewahrheitet. Die im Medienförderungsgesetz festgeschriebenen Schranken wirken sich negativ auf die Medienvielfalt und, so wagen es die Postulanten zu behaupten, auf die Meinungsvielfalt aus.

Gefördert werden heute fast ausschliesslich die beiden parteinahen Medienunternehmen rund um das *Liechtensteiner Vaterland* und das *Liechtensteiner Volksblatt*. Bereits die Organisationsstrukturen und Besetzung der Führungsorgane lassen keinen Zweifel aufkommen, dass es den Journalisten de facto unmöglich ist,

unabhängig, objektiv und neutral zu berichten. Gerade das ist aber in einem Staatsgefüge, in der Medien als der sogenannte 4. Pfeiler der Demokratie eine elementare Rolle ausfüllen sollten, unabdingbar. Laut dem Medienförderungsgesetz sind denn erstaunlicherweise die Kriterien Unabhängigkeit, Objektivität und Neutralität keine Grundvoraussetzungen für eine Förderung. Das Medienförderungsgesetz stellt lediglich auf die Kriterien «Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung» und Inhalte von «journalistisch-redaktionell verarbeiteter Form» ab. Wie diese gemessen oder ausgestaltet sein müssen, um einen Förderungsanspruch zugesprochen zu bekommen, ist unklar. Viel eher wesentlich und auch überprüfbarer wären wohl die angesprochenen Kriterien der (Partei-)Unabhängigkeit in organisatorischer und inhaltlicher Hinsicht als auch die objektive und neutrale Berichterstattung.

In der gegenwärtigen Ausgestaltung und Organisation der Medienunternehmen in Liechtenstein können diese Ansprüche nicht erfüllt werden. Die Medienunternehmen sind eindeutig Sprachrohre der Parteien FBP und VU. Das ist grundsätzlich noch kein demokratie-politisches Problem, würden diese nicht mit Staatsgeldern massgeblich finanziert und andere dezidierte Parteiorgane nicht. Auch in Bezug auf offenbar hinsichtlich nachhaltiger und überlebensfähigen Finanzierung von Medienunternehmen ungünstige Entwicklungen (das *Liechtensteiner Volksblatt* verringerte unlängst seine Erscheinungsperiodizität) muss die Frage gestellt werden, ob das Medienförderungsgesetz wie ursprünglich gedacht Medien im Sinn der demokratie-politischen Funktion, der Qualität, Unabhängigkeit, Objektivität und Neutralität zu fördern vermag. Die rhetorische Frage sei aber auch erlaubt, ob das jemals überhaupt das Ziel des Medienförderungsgesetzes gewesen ist.

Die Postulanten sind überzeugt, dass es notwendig ist, das Medienförderungsgesetz im Sinne dieser Parameter zum Wohle der Demokratie und der Gesellschaft einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Dabei sollen hier auch mögliche neue Wege skizziert werden.

Als Stiftungsstandort wäre Liechtenstein prädestiniert, eben diese Organisationsstruktur für ein einziges Liechtensteiner Medienunternehmen zu wählen. Hier könnten die Kriterien der demokratischen Leistungserbringung normiert, die Unabhängigkeit, Neutralität sowie Objektivitätskriterien festlegt und eineindeutig definiert werden, dass dieses Medienunternehmen nur seinem Auftrag, nämlich einer kritischen journalistisch-redaktionell hochwertigen Berichterstattung, Analyse und Kommentierung verpflichtet ist. Zwar würde der Staat in einem gewissen Umfang, z.B. der heutigen Grössenordnung, in die Medien investieren, aber keine inhaltliche Rechenschaft einfordern dürfen, sondern dieses Medienunternehmen wäre einzig und alleine den in den Statuten definierten Grundsätzen verpflichtet. Hierdurch könnten auch heutige eindeutig vorhandene Doppelspurigkeiten bei den Medienunternehmen, die wohlwissend staatlich finanziert sind, beseitigt werden. Somit würden keine parteinahen Medien mehr gefördert.

Eine andere Möglichkeit wäre es, wenigstens alle parteinahen oder explizit parteiischen Medien gleich zu fördern. Das ist allerdings nicht der bevorzugte Weg der Postulanten. Jedoch wäre es mindestens überlegenswert, wenn es schon staatlich geförderte Medien gibt, die eindeutig einer Partei zuzuordnen sind, dass diesen eine Pflicht auferlegt wird, für die anderen politischen Mitstreiter prominenten Platz in Wort und Bild zur

Verfügung zu stellen. Es wäre ein Gebot der demokratischen Fairness, z.B. einmal wöchentlich den im Landtag vertretenen Parteien, die nicht in den Genuss einer indirekten Parteienfinanzierung über die Medienförderung kommen, Seite 3 mit redaktioneller Verantwortung und den einhergehenden Pflichten in den geförderten Tageszeitungen zur freien Verfügung zu stellen. Der eindeutige Nachteil dieser Variante ist aber, dass dadurch lediglich weitere parteipolitisch eingefärbte Meinungen verbreitet würden, jedoch wenigstens zusätzliche Meinungen in wesentlichem Umfang. Zudem wären einigermaßen gleichlange Spiesse unter den politischen Wettbewerbern gegeben. Heute liegt die politische Deutungshoheit nur schon bestimmt durch die Erscheinungsperiodizität weitestgehend beim *Liechtensteiner Vaterland* und beim *Liechtensteiner Volksblatt*, was durch die Parteinähe zu VU und FBP nicht im Sinne der Demokratie sein kann.

Weiter denkbar wäre, wie dies auch schon in den Diskussionen bei der Schaffung des Medienförderungsgesetzes von verschiedenen Protagonisten vorgeschlagen wurde, die Erscheinungsperiodizität als Kriterium zu eliminieren. Dieses Kriterium hat keinerlei Zusammenhang mit jeglichem journalistischen Qualitätsmerkmal und dient einzig und alleine als Zugangsschranke und Marktabschottung gegen neue Konkurrenz. Dieses Kriterium hemmt eineindeutig die Medienvielfalt und steht in starkem Widerspruch zu den eigentlichen Zielen des Medienförderungsgesetzes. Gerade auch im Zusammenhang mit der a posteriori, also im Nachhinein ausgerichteten Medienförderung, ist dieses Kriterium sachlich nicht nachvollziehbar. Zudem widerspricht es jedem Grundsatz eines freien Marktes.

Weiter erachten es die Postulanten als unabdingbar, in dieser zentralen demokratiepolitischen Frage den Souverän, das Volk, mit einzubeziehen und vorab mindestens mit einer repräsentativen Volksbefragung Wünsche, Anregungen, Kritik und Ideen abzuholen. Eine repräsentative Umfrage soll auf Grund der statistischen Aussagekraft einer nicht repräsentativen Umfrage bevorzugt werden, wie diese im Zusammenhang mit den mehrheitlich staatlich beherrschten Betrieben kürzlich erfolgt ist. Dabei soll es aber nicht ausgeschlossen sein, auch zusätzlich den Fragebogen für alle interessierten Personen, die ein Interesse haben, an der Umfrage teilzunehmen, zu öffnen. Es wäre zudem von Interesse, einen kontrastiven Vergleich der obligatorischen repräsentativen Umfrage mit der fakultativen Umfrage für jedefrau und jedermann ziehen zu können. Jedenfalls wären zusätzliche Daten sicher kein Nachteil.

Die Volksbefragung soll in Erfahrung bringen, welchen Weg die staatlich finanzierte Medienförderung in Liechtenstein einschlagen soll. Ob das Volk eine zwar staatlich finanzierte, aber keine den politischen Institutionen Rechenschaft schuldige kritische Berichterstattung will, was ihm diese Berichterstattung wert ist, und ob es richtig wäre, Radio L als unabhängiges Medium zu stärken oder auszubauen. Es muss geklärt werden, ob andere Medienunternehmen stärker unterstützt werden sollen, ob allenfalls ein digitales Medium diese Aufgabe übernehmen könnte oder ob es wirklich so bleiben soll, dass durch die Subventionskriterien im Medienförderungsgesetz, die auf das *Liechtensteiner Vaterland* und *Liechtensteiner Volksblatt* zugeschnitten sind, weiterhin praktisch kein anderes Medium in den Genuss staatlicher Unterstützung gelangen soll.

Die repräsentative Studie soll als Wegweiser die Meinung respektive Stimmung des Volkes in die Diskussion einfließen lassen. Dabei sind insbesondere auch

Themenbereiche wie Glaubwürdigkeit der geförderten Medien, Unabhängigkeit, Qualität, die Akzeptanz staatlicher Finanzierung von parteinahen Medien, der gewünschte Umfang einer Finanzierung unabhängiger und/oder neutraler Medienunternehmen, die gegenwärtige Benutzung von Medienkanälen und die Informationsgewohnheiten der Mediennutzenden abzuklären.

Vaduz den 26. Februar 2018

Georg Kaufmann

Thomas Lageder

Patrick Risch